

Betriebsordnung Klappbrücke

Ordnung über den Betrieb der Klappbrücke Elmshorn „Käpten-Jürs-Bridge“ (Betriebsordnung)

1. Allgemeines

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 118 (Stand: Nov. 2007) für den "Ausbau der Hafenspange mit Bau der Klappbrücke über die Krückau" der Stadt Elmshorn und der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Kr/23 wird nachstehende Betriebsordnung erlassen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Klappbrücke über die Krückau mit ihren Anlagenteilen sowie den Notliegeplatz und regelt den bestimmungsgemäßen Betrieb.

3. Aufgabe der Klappbrücke

Die Klappbrücke dient der Überführung der Straße „Hafenspange“ unter Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Krückau.

4. Schiffsliegstellen

Die Schiffsliegstellen (Notliegeplätze) dürfen von der Schifffahrt nur benutzt werden, wenn:

- eine Öffnung der Klappbrücke nicht möglich ist.
- ein Notfall vorliegt

5. Gefahrenabwehr

Sind zum Zwecke der Abwendung einer drohenden Gefahr außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Hamburg bezüglich der Schifffahrtsregelung durchzuführen.

6. Betrieb der Brücke

Die Klappbrücke über die Krückau ist für den öffentlichen Straßen- und Fußgängerverkehr bestimmt. Die Durchfahrt der Schifffahrt ist zu berücksichtigen, sie hat Vorrang vor dem Straßenverkehr und richtet sich nach den Vorschriften der Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung.

6.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Stadt Elmshorn ist Betreiber der Kreuzungsanlage und führt die Unterhaltung der Kreuzungsanlage und der zugehörigen Schifffahrtsanlagen und -zeichen durch. Die Unterhaltung umfasst auch die Erneuerung der Schifffahrtsanlagen und -zeichen zum Ende der technischen Lebensdauer.

Zu den Schifffahrtsanlagen und -zeichen gehören:

- Schifffahrtszeichen (Lichtsignalanlage, Tafelzeichen, Küstenfunkstelle)
- Leiteinrichtungen (Leitdalben)
- Notliegeplatz (Unterstrom der Brücke)
- Pegellatten
- Beleuchtung der vorgenannten Einrichtungen

Die Stadt unterrichtet das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg umgehend bei allen Havarien, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Kreuzungsanlage eintreten.

6.2 Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten der Klappbrücke für die Durchfahrt der Schifffahrt werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) mittels Bekanntmachung für Seefahrer veröffentlicht.

Öffnungszeiten

01. April bis 30. September

täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf Anforderung

3 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser.

Täglich von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur bei Voranmeldung bis 19.00 Uhr Gesetzliche Zeit [GZ]. Voranmeldung unter der Telefonnummer: 04121 645-310

1. Oktober bis 30. März

täglich von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf Anforderung

3 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser.

Täglich von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur bei Voranmeldung bis 15.00 Uhr GZ.

Voranmeldung unter der Telefonnummer: 04121 645-310

6.3 Anmeldung einer Brückenöffnung

Eine Durchfahrt ist ca. 30 Minuten vorher beim Bedienpersonal der Klappbrücke anzumelden:

Pförtner der "Stadtwerke Elmshorn"

Tel.: 04121 645-310 mit 24 h Erreichbarkeit

oder

UKW-Funk: Kanal 9 (Seefunk) Name „Kaepten-Juers-Bridge“ mit 24 h Erreichbarkeit

Das Brückenpersonal ist dem WSA Hamburg namentlich bekannt zu geben.

Bei personellen Veränderungen der Brückenwärter ist die WSV 4 Wochen vor Personalwechsel zu benachrichtigen.

6.4 Qualifikation des Bedienpersonals

Das eingesetzte Bedienpersonal für die Klappbrücke benötigt als Qualifikation ein Sprechfunkzeugnis (UBI) zur Bedienung des Küstenseefunks und den Sportbootführerschein See.

7. Aufzeichnungen im Betriebsbuch

7.1 Schließungs-, Öffnungszeiten und besondere Ereignisse sind in das Betriebsbuch einzutragen.

7.2 Die zuständigen Aufsichtsbehörden und das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg können nach Vorankündigung das Betriebsbuch einsehen.

8. Betrieb der Signalanlage

Zu Betrieb, Unterhaltung sowie Betriebszeiten der Signalanlage siehe Punkt 6.1 und 6.2.

Eine Störung oder ein Ausfall der Signalanlage ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg sofort mitzuteilen und ist als besonderes Ereignis im Betriebsbuch einzutragen.

Anlage: Lageplan mit

- Notliegestelle
- Schifffahrtszeichen
- Pegellatten
- Leitwerk
- Beleuchtung

Sollte die Klappbrücke eine Störung haben, lässt diese sich nicht aus der gesicherten Verkehrslage (liegend) in die aufgeklappte Lage bewegen. Im Falle einer Störung im aufgeklappten Zustand kann die Klappbrücke immer wieder mit der unterbrechungsfeien Stromversorgung (USV) in eine sichere Verkehrslage gebracht werden. Die Batteriekapazität ist dabei so dimensioniert, dass ein einmaliges Senken ohne hydraulische Antriebssysteme erfolgen kann. Alternativ kann die Absenkung auch mit einer Handkurbel (manuell) erfolgen. Der Weiterbetrieb der Signal- und Automatisationsanlage kann über 4 h uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Die USV – Anlage hat eine Wirkleistung von 20 kW. Bei Stromausfall werden automatisch alle Straßen- und Schifffahrtssignale auf „Rot“ gesetzt.

Alle LED – Lampen der Schifffahrtssignalanlage haben eine optische Überwachung. Sollte ein gewisser Prozentsatz an LED – Leuchten ausfallen, erscheint beim Netzwärter eine Störungsmeldung auf der Kontrollanzeige. Die Steuerung wird durch die Automatisierungsanlage überwacht. Sollte eine Störung angezeigt werden, wird der zuständige Mitarbeiter vom Flächenmanagement der Stadt Elmshorn darüber informiert. Der Mitarbeiter beauftragt eine entsprechende Fachfirma mit der Reparatur.

Steuerungsabläufe

Grundlage für die Schifffahrtszeichen ist die Anlage I, A 19 a, b und d der Seeschifffahrtsstraßenordnung (siehe Anlage an diese Betriebsordnung)

8.1. Funktion „Brücke öffnen“

GRUNDZUSTAND

- Brücke geschlossen
- Brückenschranken offen
- Schifffahrtssignale stehen auf 2x rot unten und 1x weiß oben über dem linken roten Licht. Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden. (Die Brücke kann unterfahren werden)

Erste Betätigung

- Signale Radfahrer / Fußgänger (Kombi-Zeichen Radfahrer / Fußgänger) schalten auf gelb, für Sehbehinderte ertönt akustisches Signal
- Wartezeit 3 Sekunden
- Signale Radfahrer / Fußgänger (Kombi-Zeichen Radfahrer / Fußgänger.) schalten auf rot, Für Sehbehinderte ertönt das akustische Signal weiterhin
- Wartezeit 30 Sekunden
- Signale Straße schalten auf gelb
- Wartezeit 3 Sekunden
- Signale Straße schalten auf rot

Zweite Betätigung

- Schranken schließen gleichzeitig (erfolgt nach Sicht durch Bediener), für Sehbehinderte ertönt das akustische Signal weiterhin

Dritte Betätigung

- Schifffahrtssignale stehen auf 1x rot. Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden.
(Die Öffnung der Brücke wird vorbereitet)

Vierte Betätigung

- Brücke öffnen (Freigabe erfolgt nach Sicht durch Bediener):
- Motoren laufen gestaffelt an
- Sitzventile (SV) gehen in Sperrstellung, - Spitzenriegel wird entriegelt,
- wenn entriegelt, hebt die Brücke
- die Brücke beschleunigt auf maximale Geschwindigkeit,
- Vorendschalter werden erreicht,
- Brücke bremst auf Schleichfahrt ab,
- wenn die Kontrollschalter zu früh betätigt werden, muss die Steuerung einen NOTHALT einleiten,
- Endschalter werden erreicht,
- Brücke verriegelt,
- Motoren schalten ab.

Fünfte Betätigung

- wenn die Brücke oben und verriegelt ist (Signalübergabe):
- nach dem Erreichen der Endlage schalten Schiffahrtssignale auf 2x grün unten 1x weiß oben über dem linken grünen Licht (d.h. Durchfahren/Einfahren frei, Gegenverkehr (Vorfahrt nach § 25, Abs. 5 **SeeSchStrO** beachten)). Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden.

Optionale Schaltung durch Brückenwärter:

Signal steht auf 2x grün (Durchfahrt/Einfahrt frei, Gegenverkehr gesperrt(zweimal rot nebeneinander) – Nur auf einer Seite!!

8.2. Funktion „Brücke schließen“

GRUNDZUSTAND

- Brücke geöffnet
- Brückenschraken geschlossen
- Straßensignale stehen auf „Rot“
- Schiffahrtssignale stehen auf 2x grün unten 1x weiß oben über dem linken grünen Licht. Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden.

Erste Betätigung

- Schiffahrtssignale gehen auf 2x rot unten. Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden.

Zweite Betätigung

- Brücke schließen (Freigabe erfolgt nach Sicht durch Bediener):
- Motoren laufen gestaffelt an,
- Hochlagenriegel wird entriegelt,
- wenn entriegelt, wird die Brücke gesenkt,
- die Brücke beschleunigt auf maximale Geschwindigkeit,
- Vorendschalter werden erreicht,
- Brücke bremst auf Schleichfahrt ab,
- wenn die Kontrollschalter zu früh betätigt werden, muss die Steuerung einen NOTHALT einleiten,
- Endschalter werden erreicht,
- Brücke verriegelt,
- Motoren schalten ab
- Freischaltventile (FSV) werden eingeschaltet, d.h. die Kolbenräume sind verbunden.

- Schifffahrtssignale gehen auf 2x rot unten und 1x weiß oben über dem linken roten Licht. Dieses Signal muss auf beiden Seiten gleichzeitig geschaltet werden. (Die Brücke kann unterfahren werden)

Dritte Betätigung

- Straße frei:
- alle Schranken öffnen gleichzeitig,
- wenn alle Schranken auf sind und eine Wartezeit von 2 Sekunden abgelaufen ist, erlischt das Rot des Signallichtes und das akustische Signal für die Sehbehinderten verstummt. Der Verkehr kann unter Beachtung der StVO anfahren.

8.3. Funktion „Brücke sperren“

Signale stehen auf 2x rot übereinander (Anlage gesperrt)

9. Überprüfen der Anlagen

Die Stadt Elmshorn prüft das Brückenbauwerk unter Beachtung der DIN 1076 und führt ein Bauwerksbuch nach DIN 1076. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg erhält auf Verlangen Einsicht in das Brückenbuch.

Sämtliche Funktionen der elektrotechnischen, der maschinenbautechnischen, der stahlbautechnischen und der signalbautechnischen Anlagen werden einmal jährlich durch die Stadt Elmshorn überprüft.

Als Aufsichtsbehörde prüft das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg im Rahmen der Wasserstraßenüberwachung einmal im Jahr die Funktionalität und den Zustand der Schifffahrtszeichen.

In unregelmäßigen Abständen überprüft die Stadt Elmshorn mehrmals jährlich den Allgemeinzustand der Klappbrücke und der Anlagenteile.

10. Änderung der Betriebsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Elmshorn erfolgen.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Elmshorn (www.elmshorn.de) und ist befristet auf 5 Jahre.

Stadt Elmshorn, den 15.09.2014

Bürgermeister